



Gemeindeverwaltung Berlingen

Einbürgerung

Ihr Kontakt Karin Metzler
E-Mail karin.metzler@berlingen.ch

Merkblatt ordentliche Einbürgerung

Das Gesuch um Erwerb des Bürgerrechts kann gestellt werden, wenn die Wohnsitzfristen und die Eignungsvoraussetzungen erfüllt sind. Das bedeutet 12 Jahre wohnhaft in der Schweiz, 6 Jahre wohnhaft im Kanton Thurgau und 3 Jahre wohnhaft in der Gemeinde Berlingen. Das gesamte Einbürgerungsverfahren dauert erfahrungsgemäss ca. 1 bis 1 ½ Jahre. Ein Wohnsitzwechsel während der Dauer des Verfahrens wirkt sich negativ aus. Das Verfahren wird abgeschrieben und Sie müssen am neuen Wohnort ein Gesuch stellen.

Das Einbürgerungsverfahren ist dreistufig. Das Schweizer Bürgerrecht erwirbt erst, wer nach Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung auch das Bürgerrecht der Gemeinde und des Kantons erhalten hat. Ein rechtlich geschützter Anspruch auf die Einbürgerung in der Gemeinde und im Kanton besteht nicht.

Zum Ablauf des Verfahrens

Senden Sie das Gesuchsformular mit den erforderlichen Unterlagen an das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen, Bahnhofstrasse 53, 8510 Frauenfeld.

Einige Zeit später, nach Prüfung des Gesuches durch das Amt für Zivilstandswesen sowie nach Begleichung der Gebührenrechnung des Kantons, erhalten Sie von der Gemeinde Berlingen die Aufforderung, ein Foto, Ihren Lebenslauf, einen Auszug aus dem Betreibungsregister sowie Ihren Steuerausweis einzureichen. Gleichzeitig senden wir Ihnen die Rechnung für die Einbürgerungsgebühren der Gemeinde Berlingen. Zudem werden wir Sie dann bitten, uns die Adressen von vier Personen zu nennen, welche eine Auskunft über Sie erteilen können. Diese Referenzpersonen müssen volljährige Schweizer Staatsbürger sein.

Erforderliche Unterlagen (mit dem Gesuch einzureichen sind)

- Lebenslauf (auch über Ehegatte und Kinder)
- Wohnsitznachweis der letzten 12 Jahre (erhältlich beim Einwohneramt)

- Zeugnis / evtl. Lehrvertrag des Arbeitgebers (auch von Ehegatte und Kindern)
- Passkopie (auch von Ehegatte und Kindern)
- Kopie Ausländerausweis (auch von Ehegatte und Kindern)
- Geburtsurkunden
- falls verheiratet: Eheurkunde (kein Familienbüchlein)
- falls geschieden: Scheidungsurteil mit Rechtskraftbestätigung
- falls verwitwet: Todesschein des verstorbenen Ehegatten
- falls Ehegatte und Kinder bereits eingebürgert sind: Familienausweis (Familienschein)
- falls Kinder bereits eingebürgert sind: Personenstandsausweis

Die Zivilstandsdokumente sind grundsätzlich im Original vorzulegen und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Dokumente, die nicht in einer Amtssprache oder in Englisch abgefasst wurden, sind durch autorisierte Dritte in die deutsche Sprache zu übersetzen. Adressänderungen oder Zivilstandsänderungen (Heirat, Scheidung, Geburt eines Kindes) sind der Gemeindekanzlei zu melden.

Staatsbürgerliche Kenntnisse

Als künftiger Schweizerbürger bekommen Sie Rechte, nehmen aber auch gewisse Pflichten auf sich. Deshalb sollten Sie über die wichtigsten staatlichen Grundsätze des Regierungssystems sowie über gewisse organisatorische Fragen der Gemeinde, des Kantons und des Bundes orientiert sein.

Das Gewerbliche Bildungszentrum Weinfelden bietet eine Schulung "Grundwissen über die Schweiz" an, das sich speziell an einbürgerungswillige Ausländerinnen und Ausländer richtet. Auskunft bei Gewerbliches Bildungszentrum Weinfelden, Bleichestrasse 1, 8570 Weinfelden, Tel. 071 626 86 66, www.gbw.ch.

Sprachkenntnisse

Die Gemeinde Berlingen setzt voraus, dass Sie über genügend Deutschkenntnisse verfügen. Deutschkurse werden bei folgenden Institutionen angeboten:

Heks in-fra, Regionalstelle Ostschweiz, Jolanda Bertozzi, Weinfelderstrasse 11, 8580 Amriswil, Tel. 071 410 16 83, Deutschkurse für fremdsprachige Frauen, mit Kinderbetreuung

bbm Bildungszentrum Bau und Mode, Gaissbergstrasse 8, 8280 Kreuzlingen, Tel. 071 677 03 11, www.bbm-kreuzlingen.ch: Laufende Kurse "Deutsch als Fremdsprache", inkl. Vorbereitung zum Zertifikat

**Zentrum zum Bären, Bärenstrasse 38, 8280 Kreuzlingen, Tel. 071 672 40 84,
www.zentrum-zum-baeren.ch: Laufende Kurse "Deutsch als Fremdsprache"**

Entscheid Behörde

Nach Erhalt der eidg. Einbürgerungsbewilligung entscheidet der Gemeinderat und dann die Gemeindeversammlung der Gemeinde Berlingen über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Berlingen. Anschliessend wird das Gesuch an das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen weitergeleitet. Der Grosse Rat des Kantons Thurgau entscheidet über die Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht.

Mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts ist das Einbürgerungsverfahren abgeschlossen. Die Bewerber besitzen nun das Schweizer Bürgerrecht.

Weitere Auskünfte

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Monika Sauter, Gemeindeschreiberin Berlingen, Tel. 058 346 11 00, gerne zur Verfügung.

Berlingen, 23. April 2013